

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim

Aufgrund der §§ 13 und 46 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.03.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), sowie der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO-) vom 29.08.1995 (GVBl. Nr. 16 S. 311) hat die Gemeinschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 28.03.2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein

Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 DM/25,00 Euro

für die notwendig, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine

Pauschalentschädigung von 15,00 DM/7,50 Euro

je volle Stunde für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine

Pauschalentschädigung von 15,00 DM/7,50 Euro

je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

§ 2 Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

(1) Ab dem 01. Januar 2002 gelten die in dieser Satzung festgelegten Beträge in Euro.

(2) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Schlotheim, d. 12.04.2001

Hoffmann
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel